

dieselbigen nach ehren und notturtz angesehen des newen Buwes und das man den Platz des Zimmern nicht hat, under Zebringen und Zetractiren ohnmöglich, mochte der herr zu warhafftigem glimpff und unserseins verantworttung furwenden, Und so verr Jme weitteres oder besseres vorfiele, Seindt wir daruber berichts gewarttendt und den herren zu allen muglichen diensten gar guetwillig ... die abschrift Fürstlicher widerantwort Bringe der herr wider mit sich, anderwerz auch fur zu zeigen."

1) s. EA V 1, 1392 Art. 636

2) Die gedruckten Abschiede nennen keine Gesandten. Doch ist aus dem vorliegenden Schreiben zu schliessen, dass Stadt und Amt Zug u.a. durch Konrad III. Zurlauben vertreten war.

3) Freitag wäre der 30. März gewesen, folglich dürfte das Schreiben wohl eher am 31. März und nicht am 1. April geschrieben worden sein.

Original, mit Siegel von Wagner - AH 3, 17-18 - Blatt 18^r leer

18

1603 April 20., Petershausen

A

SCHREIBEN VON ABT [ANDREAS OECHSLIN] AN SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN

Wie er von seinem Vetter, dem Abte von Rheinau [Gerold I. Zurlauben], erfahren, habe dieser auf seine, [Oechslins], Empfehlung hin den "Erenvesten Fürnemen meinen besonders lieben fründt Johann Werlin", gewesenen Obervogt des Bischofs von Konstanz [Johann Georg von Hallwil] auf der Reichenau, zum Nachfolger des freiwillig auf das Amt eines Vogtes der Abtei Rheinau resignierenden bisherigen Inhabers berufen. Bezüglich der Bestallung, der jährlichen Besoldung und anderer Sachen wegen sei der Abt von Rheinau mit Wehrli bereits einig geworden. In der Folge habe der Abt die Angelegenheit auch seinem Konvent - bekanntlich bestehe dieser gegenwärtig bloss aus zwei Konventualen, nämlich aus dem Prior [Michael] Engelin [von Engelsee] und [einem Pater] namens [Georg Sebastian] Harzer [von Salenstein], beide aus Konstanz gebürtig, - vorgebracht und - in der Hoffnung auf dessen guten Willen - um Rat und Zustimmung gebeten. Entgegen allen Erwartungen aber hätten sich diese vermessen, dagegen zu opponieren und dem Abt gar mit einem Prozess zu drohen. Ohne jeglichen Grund oder konkreten rechtli-

chen Anlass hätten sie diesen darnach in Zürich und anderswo verleumdet und den neuen Vogt einen Unruhestifter geschimpft. Von diesen Anklagen sei Zürich derart beunruhigt gewesen, dass, um den Abt mit seinem Konvent auszusöhnen, [Bürgermeister und Rat] eine Gesandtschaft nach Rheinau entsandt hätten. Dies alles aber sei von den beiden genannten Konventualen nur deshalb ins Werk gesetzt worden, weil sie einen Mann nach ihrem Sinne mit dem Amte eines Vogtes betraut wissen wollten. Dabei seien diese davon ausgegangen, dass ihnen ein Vogt von ihren Gnaden mehr nütze, als einer, der sich dem Abte gegenüber verpflichtet fühle. Hätten diese aber mit ihrem schändlichen Treiben Erfolg, so wären sie die eigentlichen Herren der Abtei; der Abt aber wäre dann nichts weiter als ihr "*spöttlicher Khnecht*". Dies aber wäre genau der Zustand, wie er bereits unter dem alten Vogt geherrscht, was sich bekanntlich sehr zum Nachteil nicht bloss des Abtes selber, sondern von dessen ganzer Abtei ausgewirkt habe.

Was nun Wehrli angehe, sei dieser bei vielen vornehmen Herren in den eidg. Orten als ruhiger und friedfertiger Mensch bekannt und geachtet. Dass dieser ein Unruhestifter sein könnte, aber sei reines Hirngespinnst. Dessen während 22 Jahren als Verwalter der Propstei Oehningen und darnach während 5 Jahren als Obervogt der Reichenau erbrachten guten Leistungen würden derartige Anschuldigungen leicht widerlegen. Auch sei jedermann bekannt, dass Wehrli sowohl zu seinen Nachbarn auf Reichsboden wie auch zu denen auf eidg. Gebiet stets freundschaftliche Beziehungen gepflegt habe. Aber auch die ihm anvertrauten Untertanen hätten sein Ausscheiden aus dem Dienst mit zum Teil grossem Bedauern aufgenommen. Endlich habe - wie Wehrlis Abgangsschein bezeuge - auch dessen Dienstherr, der Bischof von Konstanz, dessen treuen Dienste zu würdigen verstanden. Damit nicht genug, liessen sich auch noch von anderer Seite Bescheinigungen vorweisen, die dessen gutes Verhalten mehr denn beweisen würden. Aus all diesen Gründen habe er sich denn auch so gefreut, dass Wehrli - dies übrigens im Einverständnis und mit den Empfehlungen des Bischofs von Konstanz - in die Dienste des Abtes von Rheinau übertreten wollte. In Kenntnis all dessen, möchte er sie, [Schultheiss und Rat], ersuchen, den Abt von Rheinau gegen seinen Konvent zu schützen

und dessen Entscheid, der Abtei Wehrli zum Vogt zu geben, vollziehen zu helfen. Schliesslich wäre es dem Ansehen des Abtes abträglich, wenn er unter dem Drucke seines Konventes die bereits getroffene Abrede mit Wehrli rückgängig machen müsste. Den beiden Konventualen aber könne man nur dadurch entgegenreten, indem man ihnen die Ordensregel des Hl. Benedikt vor Augen halte und sie auf ihre Gehorsamsgelübde verpflichte. Mit der Versicherung, dass dadurch der Abtei Rheinau grosser Nutzen erwachse, und dem gleichzeitigen Versprechen, die Abtei Petershausen werde sich, Luzerns Wohlwollen eingedenk, auch in Zukunft stets um gutnachbarliche Beziehungen bemühen, schliesst das Schreiben.

Kopie - AH 3, 21-24 - Blatt 21 und 24^r leer

19

1605 [Juli 26.] *"uff denn tag Sanctae Annae"*

A

EHEBRIEF, ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN JAKOB HAFNER UND BEAT WIDMER IM NAMEN IHRER KINDER HANS HAFNER UND KATHARINA WIDMER

In einer Präambel wird festgehalten, dass ihre beiden Kinder ehelicher Abkunft seien und sich mit Wissen und Billigung ihrer Eltern die Ehe versprochen hätten.

Um allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich des zeitlichen Gutes vorzubeugen, ist zwischen den beiderseitigen Elternpaaren folgende Uebereinkunft getroffen worden.

[1.] *"Namlichen unnd dess Ersten so hatt Jacob haffner synem Sun hansen sambt syner Jetz angenden hussfrauen Zugesagtt unnd versprochen, Inne so lang er sich aller gebur ... einem gehorsammen Sun gemess gegen Im unnd syner hussfrauen als dess hansen Lieben mutter verhalten, oder das er hans unnd syn ahngende hussfrauen, nitt meher by Jnen denn Elttern verbliben wolttendt so welle er Im geben Zu heimbstür 100 gl gultt oder geldt oder Zu verzinsen synes gevallens", ferner ein Bett und eine Kuh, sowie von allem, was sich an Hausrat vorfinde, je ein Stück. Solange die jungen Eheleute jedoch in rechtem Gehorsam bei ihren Eltern - gemeint beim Ehepaar Jakob Hafner - verblieben, sollen sie von diesen nach Gebühr mit Kleidern*

M ✓